

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/12

ausgegeben am 7. März 2012

10. Stück

KUNDMACHUNGEN

- 104. Berufung zur Universitätsprofessorin für „Musikdramatische Darstellung (Szenische Interpretation)“ am Institut für Gesang und Musiktheater.
- 105. Berufung zur Universitätsprofessorin für „Medien- und Filmwissenschaft“ am Institut für Film und Fernsehen, Filmakademie Wien.
- 106. Berufung zur Universitätsprofessorin für „Klavier für DirigentInnen“ am Institut für Musikleitung.
- 107. Änderung der Bibliotheksordnung.
- 108. Bestellung zum Leiter des Instituts für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik).
- 109. Bestellung zum neuen stellvertretenden Leiter des Instituts für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik).

OFFENE STELLEN

- 110. Ausschreibung der Stelle einer Applikationsbetreuerin/eines Applikationsbetreuers im Zentralen Informatikdienst der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- 111. Ausschreibung der Stelle einer Junior-Webentwicklerin/eines Junior-Webentwicklers im Zentralen Informatikdienst der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- 112. Ausschreibung von einer Stelle 1. Fagott und einer Stelle Pauke im Orchester der Volksoper Wien.

STIPENDIEN, PROGRAMME, PREISE

- 113. Viktor Bunzl Stipendium für das Studienjahr 2012/13.
- 114. Fulbright Studienstipendium 2013/14.

115. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2011/12 gemäß §§ 63-67 Studienförderungsgesetz (StFG), BGBl. Nr. 305/1992 i.d.g.F.
116. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2011/12 gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StFG), BGBl.Nr. 305/1992 i.d.g.F.
117. Forschungsstipendium 2012.
118. Stipendien der Aktion Österreich – Tschechische Republik.
119. Russische Föderation: Vergabe von Stipendien an österreichische Studierende.
120. European competition for clarinet, saxophone and chamber music (woodwinds).
121. Czibuka-Stiftung, Ausschreibung von zwei Förderungspreisen.
122. Feiling-Stiftung, Ausschreibung von zwei Förderungspreisen für das Studienjahr 2012/13.
123. Dr. Martha Sobotka-Charlotte Janeczek-Stiftung, Ausschreibung von Studienstipendien für das Studienjahr 2012/13.
124. Josef Windisch Stipendium für das Studienjahr 2012/13.
125. 3rd China International (KingBonn) New Media Shorts Festival.

KUNDMACHUNGEN

104. Berufung zur Universitätsprofessorin für „Musikdramatische Darstellung (Szenische Interpretation)“ am Institut für Gesang und Musiktheater.

Beverly BLANKENSHIP wurde mit 1. März 2012 zur Universitätsprofessorin für „Musikdramatische Darstellung (Szenische Interpretation)“ am Institut für Gesang und Musiktheater berufen.

Der Rektor: W. Hasitschka

105. Berufung zur Universitätsprofessorin für „Medien- und Filmwissenschaft“ am Institut für Film und Fernsehen, Filmakademie Wien.

ao.Univ.-Prof. Dr.phil. Claudia WALKENSTEINER-PRESCHL wurde mit 1. März 2012 zur Universitätsprofessorin für „Medien- und Filmwissenschaft“ am Institut für Film und Fernsehen, Filmakademie Wien, berufen.

Der Rektor: W. Hasitschka

106. Berufung zur Universitätsprofessorin für „Klavier für DirigentInnen“ am Institut für Musikleitung.

Priv.Doz. Mag.art. Dr.phil. Barbara MOSER wurde mit 1. März 2012 zur Universitätsprofessorin für „Klavier für DirigentInnen“ am Institut für Musikleitung berufen.

Der Rektor: W. Hasitschka

107. Änderung der Bibliotheksordnung.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2012 die Änderung der Bibliotheksordnung in der hier vorliegenden Form genehmigt:

Bibliotheksordnung
der Universitätsbibliothek der Universität
für Musik und darstellende Kunst Wien

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Universitätsbibliothek hat als Dienstleistungseinrichtung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien die Aufgabe der Vermittlung von Informationen, insbesondere die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben (Erschließung der Künste) der Universität für Musik und

darstellende Kunst Wien erforderlichen Informationsträger, sowie deren Bereitstellung, Erhaltung und Sicherung.

- (2) Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, an den Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen wissenschaftlichen Bibliothekswesens mitzuwirken.

§ 2 Organisatorische Gliederung

Die Hauptbibliothek bildet mit den an den Instituten zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben bereitgestellten Beständen (Institutsaufstellungen) eine organisatorische Einheit. Die zentralen Funktionen der Bibliotheksverwaltung, wie Erwerbung und Katalogisierung, werden für den gesamten universitären Bereich ausschließlich von der Hauptbibliothek wahrgenommen.

§ 3 Bestand der Universitätsbibliothek

- (1) Die gesamten an der Universität vorhandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger bilden den Bestand der Universitätsbibliothek.
- (2) Die Bestände der Universitätsbibliothek sind Eigentum der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien; im Eigentum des Bundes stehen diejenigen Bestände, die gem. § 139 (4) Universitätsgesetz 2002 aus historischem, künstlerischem und sonstigem kulturellen oder wissenschaftlichen Zusammenhang ein Ganzes bilden.

§ 4 Dienstleistungen

- (1) Die Universitätsbibliothek stellt Druckwerke und sonstige Informationsträger aus ihren Beständen in den Räumen der Universitätsbibliothek sowie gegebenenfalls in den Räumen anderer Universitätseinrichtungen zur Benützung bereit und ermöglicht den Zugang zu lizenzpflichtigen elektronisch gespeicherten Inhalten.
- (2) Die Universitätsbibliothek stellt ihre Kataloge sowie technische Geräte zu Recherche- und Benützungszwecken in den Räumen der Universitätsbibliothek bereit.
- (3) Die Universitätsbibliothek verleiht Druckwerke und sonstige Informationsträger aus ihren Beständen zur Benützung außerhalb der Universitätsbibliothek gemäß den Bestimmungen der Benützungsordnung (siehe §§ 5-10).
- (4) Die Universitätsbibliothek vermittelt im Wege der Fernleihe Werke aus anderen Bibliotheken im Rahmen der gültigen nationalen und internationalen Bestimmungen.
- (5) Die Universitätsbibliothek erbringt Informationsdienstleistungen, insbesondere durch bibliographische Auskünfte und durch die Vermittlung von Informationen (Datenbanken, Internet etc.).

II. Benützungsordnung

§ 5 Benützung

- (1) Die Universitätsbibliothek ist allgemein zugänglich.
- (2) Die Benützung erfolgt unter Einhaltung der Regelungen der jeweils gültigen Fassung dieser Benützungsordnung.
- (3) Für die Benützung sämtlicher Informationsträger im Bestand der Universitätsbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Für Verstöße haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (4) Die in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek öffentlich zugänglichen PCs bzw. informationstechnologischen Einrichtungen (bsp. WLAN) stehen ausschließlich für studien- und forschungsbezogene Recherchen zu Verfügung. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, das Internet in rechtlich korrekter Weise zu nutzen. Die Veränderung von Systemkonfigurationen bzw. Programmparametern sowie die Installation oder das Abspeichern bzw. Bearbeiten mitgebrachter Dateien ist nicht erlaubt.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Bibliotheksleiterin oder den Bibliotheksleiter im Einvernehmen mit dem Rektorat festgesetzt und durch Aushang bzw. auf der Bibliotheks-Website bekannt gegeben.

§ 7 Entlehnung

Ortsleihe

- (1) Entlehnberechtigt sind:

1. Angehörige der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
 2. Angehörige österreichischer Universitäten gem § 94 UG 2002 sowie Angehörige von Fachhochschulen und Schulen bzw. österreichischer öffentlich-rechtlicher Bildungseinrichtungen.
 3. Sonstige Personen mit nachgewiesenem Hauptwohnsitz in Österreich. Personen unter 18 Jahren benötigen eine Zustimmungs- und Haftungserklärung der oder des Erziehungsberechtigten.
- (2) Als Nachweis der Entlehnberechtigung gelten:
1. Für Studierende der mit einem Barcode versehene gültige Ausweis für Studierende.
 2. Für alle anderen Personen die Entlehnkarte, die gegen Vorweis eines Lichtbildausweises, des amtlichen Meldezettels und gegen einen Jahresbeitrag ausgestellt wird. Die Höhe dieses Beitrags wird im Verzeichnis der Kostenersätze festgelegt.
- 2a. Von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit sind Personen gemäß §7 (1) 1 und §7 (1) 2.
- (3) Der/die Entlehnberechtigte trägt dafür Sorge, dass die Bibliothek über die aktuellen Personen- und Kontaktdaten verfügt. Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. sonstiger Daten zur Erreichbarkeit (e-Mail, Telefonnummer) sowie Änderungen der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht (z.B. Exmatrikulierung) sind der Universitätsbibliothek unverzüglich bekanntzugeben.
- (4) Die Weitergabe des Entlehnausweises wie auch die Weitergabe entlehnter Informationsträger an andere Personen ist nicht gestattet und schließt die Haftung der oder des Entlehnberechtigten nicht aus.
- (5) Die Entlehnfristen werden von der Bibliothek durch Aushang bzw. auf der Bibliotheks-Website bekanntgegeben.
In Einzelfällen können Entlehnfristen verkürzt oder entlehnte Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgerufen werden.
Für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sowie für Dissertantinnen und Dissertanten können die Fristen verlängert werden.
- (6) Die Höchstzahl der pro Benutzerin/Benutzer entlehbaren Informationsträger wird von der Bibliothek durch Aushang bzw. auf der Bibliotheks-Website bekanntgegeben.
Für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sowie für Dissertantinnen, Dissertanten, Diplomandinnen und Diplomanden kann diese Zahl erhöht werden.
- (7) Werden bestellte oder vorgemerkte Informationsträger innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Bestellung nicht behoben, kann anderweitig über sie verfügt werden.
- (8) Von der Entlehnung ausgeschlossen sind:
1. Präsenzbestände
 2. Informationsträger, die älter als 100 Jahre sind
 3. Informationsträger, die besonders wertvoll oder schwer ersetzbar sind
 4. Informationsträger, die besonderer Schonung bedürfen, wie Loseblattausgaben, Großformate, audiovisuelle und elektronische Medien,
 5. Zeitschriften vor 1950
 6. Die im Besitz der Bibliothek befindlichen Nachlässe
 7. Informationsträger, die im Wege der Fernleihe beschafft wurden
 8. Aufführungsmaterialien, ausgenommen für Lehrveranstaltungen oder öffentliche Aufführungen der Universität
- (9) Bei Verlust oder Beschädigung von Informationsträgern ist Ersatz zu leisten.

Fernleihe

- (10) Informationsträger, die an keiner anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek in Wien vorhanden sind, können auf dem Wege der Fernleihe beschafft werden:
1. Die Bereitstellung der vermittelten Informationsträger erfolgt nach Vorgabe der entlehnenden Bibliothek.
 2. Der Benützungszeitraum beträgt 1 Monat, sofern die entlehnende Bibliothek keine andere Frist bestimmt.
 3. Die der Universitätsbibliothek entstandenen Kosten für durch Fernleihe beschaffte Informationsträger sind abzugelten.
 4. Die Kosten, die der Universitätsbibliothek von der gebenden Bibliothek verrechnet werden, sind von der Benutzerin oder dem Benutzer zu bezahlen.
 5. Die Weitergabe der im Wege der Fernleihe entlehnten Informationsträger ist nicht gestattet.

6. In gleicher Weise ist eine Entlehnung der Bestände der Universitätsbibliothek im Wege des nationalen und internationalen Leihverkehrs an andere Bibliotheken außerhalb Wiens möglich.

§ 8 Rückstellung

- (1) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert an der Entlehnstelle zurückzugeben; selbständiges Zurückstellen in den Freihandbereich ist nicht zulässig.
- (2) Für die verspätete Rückstellung entlehnter Informationsträger wird am ersten Überziehungstag eine Mahnung erstellt. Bei Nichtbeachtung folgt nach 14 Kalendertagen (10 Öffnungstagen) eine zweite und nach weiteren 14 Tagen eine dritte Mahnung. Die ersten beiden Mahnungen werden per E-mail oder Post verschickt. Die dritte Mahnung erfolgt ausschließlich per eingeschriebenem Brief.
- (3) Die Kostenersätze pro Mahnschreiben und Überziehungstag sind im Verzeichnis der Kostenersätze festgehalten
- (4) Solange eine Bibliotheksbenutzerin oder ein Bibliotheksbenutzer der Aufforderung zur Rückstellung entlehnter Informationsträger nicht nachkommt oder geschuldete Kostenersätze nicht entrichtet, ist sie/er von der weiteren Entlehnung bzw. Verlängerung ausgeschlossen.
- (5) Kommt es trotz dreimaliger Mahnung nicht zur Rückstellung des Informationsträgers, wird die Einbringung auf dem Gerichtsweg betrieben. Bei Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors oder der Rektorin unterstehen, wird die Rückforderung im Dienstweg vorgenommen.
- (6) Studierende der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien haben vor ihrer Exmatrikulation einen Entlastungsschein der Bibliothek einzuholen

§ 9 Dislozierte Bestände

- (1) Informationsträger der Universitätsbibliothek, die zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben (Erschließung der Künste) eines Instituts erforderlich sind, können – wenn keine besonderen Gründe wie z.B. Bedarf anderer Benutzer oder konservatorische Gründe entgegenstehen – in den Räumen des betreffenden Instituts als dislozierte Bestände zur Benützung bereitgestellt werden. Diese Bestände gelten bei entsprechendem Umfang als Institutsbibliothek.
- (2) Über die an Instituten bereitgestellten Bestände ist ein Nachweis zu führen.
- (3) Die disloziert bereitgestellten Bestände stehen den Angehörigen des Instituts zur Verfügung. Anderen Universitätsangehörigen sowie Personen, die nicht Angehörige der Universität sind, ist die Benützung in den Räumen des Instituts zu ermöglichen.
- (4) Die Informationsträger sind im Bedarfsfall insbesondere für Zwecke der Fernleihe an der Hauptbibliothek zur Verfügung zu stellen.
- (5) Entlehnungen sind kurzfristig und gegen Nachweis der Identität zu gestatten.
- (6) Die Öffnungszeiten werden durch die jeweilige Institutsvorständin bzw. durch den jeweiligen Institutsvorstand festgesetzt und per Aushang bekannt gegeben.
- (7) Für die Sicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung dieser Bestände ist die Institutsleiterin oder der Institutsleiter verantwortlich.
- (8) Die Bediensteten der Universitätsbibliothek haben das Recht, Arbeiten und bibliothekarische Kontrollen durchzuführen.
- (9) Universitätsangehörige, die an den Instituten die bereitgestellten Bestände verwalten, haben die Anleitungen der Bibliotheksleiterin oder des Bibliotheksleiters zu beachten.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

- (1) In den Räumen der Universitätsbibliothek ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.
- (2) Im Benützungsbereich der Universitätsbibliothek ist das Essen, Trinken, Rauchen sowie die Benützung von Mobiltelefonen nicht gestattet.
- (3) Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen oder der Bestände oder des Inventars bewirken können, sowie die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- (4) Überbekleidung, Taschen, Rucksäcke, Aktenkoffer u. dgl., sowie Schirme sind vor Betreten des Benützungsbereichs in der Garderobe zu deponieren.
- (5) Bei Benützung der Garderobe ist die durch Anschlag bekannt gemachte Garderobeordnung zu beachten.
- (6) Alle Informationsträger sind im Hinblick auf die Sicherung der Bibliotheksbestände beim Verlassen des Benützungsbereichs auf Verlangen dem Bibliothekspersonals vorzuweisen.

- Dieses ist außerdem befugt, zu Kontrollzwecken die Öffnung von Taschen und sonstigen Behältnissen, die zur Aufbewahrung von Bibliotheksgut geeignet sind, zu verlangen.
- (7) Die Bestände und das Inventar der Universitätsbibliothek sind mit größter Schonung zu behandeln.
 - (8) Den der Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs dienenden Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. In begründeten Fällen haben Benutzerinnen und Benutzer ihre Identität nachzuweisen.
 - (9) Das Betreten der geschlossenen Magazine ist nur in Ausnahmefällen und in Begleitung eines Bibliotheksbediensteten gestattet.
 - (10) Personen, die der Benützungsvorschrift oder den Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zuwiderhandeln, kann das Benützungsrecht vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
 - (11) Für Beschädigungen und den Verlust sowie für widerrechtliche Benützung der EDV-Geräte ist Schadenersatz zu leisten.

Anhang

Garderobenordnung

1. Die Garderobenschränke sind ausschließlich für die Benutzerinnen und Benutzer der Universitätsbibliothek bestimmt
2. Die Garderobenschränke dürfen nur für die Zeit des Aufenthalts in der Universitätsbibliothek benützt werden.
3. Die Benützung über Nacht sowie das Mitnehmen von Schlüsseln ohne Benützung ist verboten.
4. Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen sowie verderblichen, gesundheitsgefährdenden und feuergefährlichen Stoffen in den Garderobenschränken ist verboten.
5. Für Gegenstände, die in der Garderobe aufbewahrt werden, übernimmt die Universitätsbibliothek keine Haftung
6. Gegenstände, die in den Garderobenschränken verbleiben, werden eingezogen und zur Abholung deponiert. Die eingezogenen Gegenstände werden dem Überbringer des Schlüssels ohne Prüfung seiner Berechtigung mit schuldbefreiender Wirkung ausgefolgt.
7. Bei Verlust des Schlüssels ist Ersatz in der Höhe der jeweiligen Anschaffungskosten zu leisten.
8. Die Garderobe darf nur von Personen benützt werden, die bereit sind, diese Garderobenordnung einzuhalten.

M. Staudinger

108. Bestellung zum Leiter des Instituts für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik).

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2012 beschlossen, mit Wirksamkeit vom 1. März 2012 Herrn o.Univ.-Prof. Mag. Gregor Widholm zum neuen Leiter des Instituts für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik) zu bestellen.

Der Rektor: W. Hasitschka

109. Bestellung zum neuen stellvertretenden Leiter des Instituts für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik).

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2012 beschlossen, mit Wirksamkeit vom 1. März 2012 Herrn ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Kausel zum neuen stellvertretenden Leiter des Instituts für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik) zu bestellen.

Der Rektor: W. Hasitschka

OFFENE STELLEN

110. Ausschreibung der Stelle einer Applikationsbetreuerin/eines Applikationsbetreuers im Zentralen Informatikdienst der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Im Zentralen Informatikdienst der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab April 2012 die Stelle

einer Applikationsbetreuerin/eines Applikationsbetreuers

zu besetzen.

Vertrag: unbefristet

Beschäftigungsausmaß: 100%

Mindestgehalt: € 2.305,40 Brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IVa, Grundstufe)

Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 2.758,50 (Regelstufe 1) möglich.

Aufgaben: Betreuung aller Module des Campus Management Systems und der Schnittstellen zu externen Systemen, Unterstützung der Anwender, Dokumentation, Schulung und Support (2nd Level), Konzeption neuer lokaler Module.

Gewünschte Qualifikationen: Organisationstalent, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, ORACLE-Kenntnisse, SQL, PL/SQL, JAVA, Web-Entwicklung, Linux.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossenes Studium (FH oder Universität) mit Informatik Schwerpunkt oder fundierte gleichwertige technische Ausbildung.

Bewerbungsfrist: 28. März 2012 (Datum des Poststempels)

Wenn Sie Interesse haben, gutes Arbeitsklima schätzen und gerne in einem innovativen universitären Umfeld arbeiten möchten, richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der **Kennzahl 382/12** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien.

Die mdw strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Aufnahme erfolgt in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität.

Der Rektor: W. Hasitschka

111. Ausschreibung der Stelle einer Junior-Webentwicklerin/eines Junior-Webentwicklers im Zentralen Informatikdienst der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Im Zentralen Informatikdienst der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab April 2012 die Stelle

einer Junior-Webentwicklerin/eines Junior-Webentwicklers

zu besetzen.

Vertrag: unbefristet

Beschäftigungsausmaß: 100%

Mindestgehalt: € 2.079,00 Brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIIb, Grundstufe)

Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 2.305,40 (Regelstufe 1) möglich.

Aufgaben: Entwicklung, Test, Wartung und Weiterentwicklung von Anwendungen, Anmeldeprozessen und Websites sowie MitarbeiterInnenschulungen.

Gewünschte Qualifikationen: Organisationstalent, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Erfahrung in der Entwicklung von Web 2.0 Applikationen (AJAX, HTML5, CSS3, PHP, JavaScript) und objektorientierter PHP5-Entwicklung mit Datenbankanbindung und MVC-Frameworks, mit Content-Management-Systemen, Social Media und APIs.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossene HTL/FH-Ausbildung mit Informatik Schwerpunkt oder fundierte gleichwertige technische Ausbildung.

Bewerbungsfrist: 28. März 2012 (Datum des Poststempels)

Wenn Sie Interesse haben, gutes Arbeitsklima schätzen und gerne in einem innovativen universitären Umfeld arbeiten möchten, richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der **Kennzahl 383/12** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien.

Die mdw strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Aufnahme erfolgt in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität.

Der Rektor: W. Hasitschka

112. Ausschreibung von einer Stelle 1. Fagott und einer Stelle Pauke im Orchester der Volksoper Wien.

Im Orchester der Volksoper Wien werden folgende Stellen neu besetzt:

ein 1. Fagott

eine Pauke

(das Probespiel ist auf Wiener Handkurbelpauken mit Ziegenfell zu absolvieren!)

Anmeldeschluss: 15. April 2012

Probespieltermine: Mitte Juni 2012

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Kopien und Lichtbild) an: Orchesterbüro der Volksoper Wien, Währinger Straße 781, 090 Wien oder

E-Mail: gabriela.preger@volksoper.at

Die Gesellschaft strebt die Erhöhung des Frauenanteils an und fordert qualifizierte Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Gewonnenes Probespiel verpflichtet zur Annahme der Stelle.

Der Rektor: W. Hasitschka

STIPENDIEN, PROGRAMME, PREISE

113. Viktor Bunzl Stipendium für das Studienjahr 2012/13.

Unterstützter Personenkreis:

Künstlerisch hervorragend qualifizierte, sozial bedürftige Studierende vorzugsweise aus Lateinamerika, Südosteuropa und Osteuropa.

Voraussetzungen

ordentliche/r Studierende/r der Studienrichtungen

- Komposition und Musiktheorie
- Dirigieren
- Instrumentalstudien
- Studiengang bzw. MA Lied und Oratorium
- Studiengang bzw. MA Musikdramatische Darstellung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

vorzulegen sind

Studienblatt für das SS 2012

Staatsbürgerschaft vorzugsweise aus Lateinamerika, Südosteuropa oder Osteuropa

Kopie des Reisepasses

Nachweis besonders hoher künstlerischer Qualifikation für Studierende in den jeweils letzten Studienabschnitten

Unterschrift und ausführlichere Stellungnahme der Lehrkraft in den zentralen künstlerischen Fächern

soziale Bedürftigkeit

vollständig ausgefülltes Antragsformular
Lohnzettel (lt. Antragsformular)
Mietvertrag

Einreichfrist: 1. März bis 31. März 2012 persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi A EG 04, bei Frau Petra Weissberg, Tel 711 55 DW 6900.

Höhe der Unterstützung:

monatliche Unterstützung in der Höhe von € 580,- für die Dauer von 12 Monaten zur Finanzierung der Fortsetzung des Studiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. 3 weitere Monatsraten à € 580,- können auf Antrag als Reisekostenzuschuss gewährt werden.

Die vergebenen Stipendien können auch geteilt werden.

Auf die Vergabe des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare können nicht bearbeitet werden!

Die Vizerektorin für Lehre und Frauenförderung: U. Sych

114. Fulbright Studienstipendium 2013/14.

ÖsterreicherInnen, die einen Master-Abschluss in den Vereinigten Staaten anstreben, sind eingeladen, sich bis 1. Mai 2012 um ein Fulbright Stipendium für das akademische Jahr 2013/2014 zu bewerben. Die Fulbright Kommission ist daran interessiert, KandidatInnen ins Programm aufzunehmen, die durch ihre persönliche Einstellung und Berufspläne zur Erfüllung des Fulbright Mandats, der Förderung der Völkerverständigung, einen Beitrag leisten wollen.

Ende der Bewerbungsfrist für das Studienjahr 2013/2014: 1. Mai 2012 (Poststempel)

Mehr Informationen unter: <http://www.fulbright.at/fulbright-for-austrians/students/ausstu.html>

Die Vizerektorin für Außenbeziehungen: A. Kleibel

115. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2011/12 gemäß §§ 63-67 Studienförderungsgesetz (StFG), BGBl. Nr. 305/1992 i.d.g.F.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Gefördert werden somit z.B. Film- und Theaterprojekte, die Teilnahme an Wettbewerben, Kompositionsvorhaben, künstlerische Tätigkeiten außerhalb der Universität, aufwendige Diplomarbeiten und dgl. Ein Kooperationsprojekt wird unter Angabe der Beteiligten von einer Person eingereicht. Projektkosten können nur für diese Person geltend gemacht werden. Werden für mehrere Beteiligte Kosten angeführt, sind auch von diesen die Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen.

I. Förderungsstipendien können erhalten

- a) Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StFG) sowie
- b) Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StFG). Gleichgestellte AusländerInnen sind insbesondere Angehörige von EWR-Mitgliedsstaaten¹.
Drittstaatenangehörige und Staatenlose sind gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrages durchgehend mindestens 5 Jahre in Österreich gemeldet waren.

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind gem § 66 StFG:

1. eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit, samt
 - ♦ einer Beschreibung der Arbeit,
 - ♦ einer Kostenaufstellung und
 - ♦ einem Finanzierungsplan.
2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens einer/eines Universitätslehrerin/Universitätslehrers (universitätsangehörig gem § 94 Abs 1 Z 4, 6, 7, 8, Abs 2 UG 2002) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und des Konzepts für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StFG), das sind: Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden, Betreuung eigener Kinder und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden oder die Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft u. dgl.
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Vergabe des Förderungsstipendiums erfolgt nach Würdigung des beantragten Projekts unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen.
2. Maximale Projektdauer bis 30.09.2013
3. Gilt für alle Studienrichtungen außer Doktoratsstudien: Antragstellung frühestens nach dem 2. Studiensemester möglich.

Für ALLE STUDIENRICHTUNGEN (außer Doktorat)

Notendurchschnitt nicht schlechter als 2.0.

DOKTORATSSTUDIEN

- ♦ Doktoratsstudium der Philosophie und der Naturwissenschaften (UniStG):
Bis zum Rigorosum: Notendurchschnitt 2.0, wobei Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mind. 4 Semesterstunden bereits absolviert sein müssen.
- ♦ PhD-Doktoratsstudium (UG 2002):
Bis zur Disputation: Notendurchschnitt: 2.0 (es werden alle bisher im Doktoratsstudium erbrachten Beurteilungen herangezogen) wobei eine Antragstellung erst nach positiver Beurteilung der Fachprüfung möglich ist.

4. Nach Abschluss des Projektes ist ein Bericht über das abgeschlossene Projekt und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel entsprechend dem Förderungsvertrag vorzulegen.

IV. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums:

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 700,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten.

25 % des Förderungsstipendiums werden erst nach Vorlage des Endberichts über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums ausbezahlt. Dieser Bericht ist bis spätestens **30.09.2013** vorzulegen.

Förderfähige Ausgaben

1. Reise- und Aufenthaltskosten bei Arbeiten, die nachweislich nicht am Studienort durchgeführt werden können.
 - ♦ Hotelkosten, wenn wegen der Kürze des Aufenthalts einzig zumutbare Unterbringungsart und in angemessener Höhe (z.B. bei zweiwöchigem Studienaufenthalt, Workshop, - Seminar-, Kongressteilnahme).
 - ♦ Reisekosten in angemessener Höhe.
2. Erwerb oder Leihe von Ausrüstungsgegenständen, die speziell für die Durchführung der Arbeit notwendig sind und nicht anders beschafft werden können, sofern sie nicht eine mehrjährige Nutzungsdauer haben. Für Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer ist eine direkte Förderung nicht möglich, allerdings kann im Rahmen des Förderungsstipendiums eine Anschaffung getätigt werden, bei der der Gegenstand im Eigentum der Universität verbleibt und der Fördernehmerin /dem Fördernehmer zur Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit gegen Entgelt überlassen wird. Diese Leihgebühr kann durch das Förderungsstipendium abgedeckt werden.
3. Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Aufwendungen (wie z.B. Transportkosten, nicht jedoch Kosten für Benzin);
4. eine Rückstellung für unvorhergesehene Kosten in Höhe von maximal 5% der förderfähigen direkten Kosten, sofern sie in der Finanzplanung des Projekts enthalten ist;
5. Kosten für Recherchen wie Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nur, wenn
 - ♦ diese Kosten in der spezifischen Arbeit begründet sind
 - ♦ nicht einer/einem Studierenden sowieso erwachsen würden
 - ♦ die og. Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nicht entlehnbar sind.
6. CD Produktionskosten nur, wenn sie im Rahmen eines künstlerisch innovativen und für die Universität repräsentativen institutsübergreifenden Projekts („Erschließung der Künste“) anfallen und ein über die reine CD Produktion hinausgehender künstlerischer/wissenschaftlicher Mehrwert damit verbunden ist.

Nicht förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

1. Kopierkosten, wenn nicht gesondert begründbar und nicht typische Aufwendungen beim Verfassen von Arbeiten und nicht notwendig
2. Büromaterial

3. als unnötig hoch bewertete Ausgaben;
4. Wohnungsmieten (Zuschüsse bei extremen Preisniveauunterschieden sind möglich);
5. Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Eigentum der Fördernehmerin/des Fördernehmers verbleiben würden (z.B.: Laptops, Kameras, Instrumente u.ä.).

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Ende der Antragsfrist Wintersemester: 13.04.2012

Ende der Antragsfrist Sommersemester: 25.10.2012

Bewerbungen sind mit samt den geforderten Unterlagen im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.:01/711 55 DW 2011) während der Öffnungszeiten PERSÖNLICH abzugeben. Unvollständige ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

VI. Zuerkennung:

Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StFG). Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

116. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2011/12 gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StFG), BGBl.Nr. 305/1992 i.d.g.F.

Leistungsstipendien dienen gem § 57 StFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Leistungsstipendien können erhalten

- a. Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StFG) sowie
- b. Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StFG). Gleichgestellte AusländerInnen sind insbesondere Angehörige von EWR-Mitgliedsstaaten². Drittstaatenangehörige und Staatenlose sind gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrages durchgehend mindestens 5 Jahre in Österreich gemeldet waren.

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind gem § 60 StFG:

1. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StFG), das sind: Krankheit des/der Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft u. dgl.
2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2.0 und
3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (§ 59 Abs 2 StFG)

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Zu erbringende Studiennachweise (§ 59 Abs. 2 StFG)

Bakkalaureats-, Magister-, Rigorosenzeugnis sowie Doktoratsstudium (Studienabschließendes Zeugnis) 2. Diplomprüfungszeugnis (KHStG) 2. oder 3. Diplomprüfungszeugnis (UniStG) (bei Studienrichtungen mit 3 Abschnitten) 1. oder 2. Diplomprüfungszeugnis (UniStG) (bei Studienrichtungen mit 2 Abschnitten) Diplomprüfungszeugnis (Musiktheaterregie)

Es werden für den Notendurchschnitt ausschließlich an der MDW abgelegte Prüfungen herangezogen. Daher können Studierende, die aufgrund von Vorstudienleistungen nach Erfüllung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen direkt in den 3. Studienabschnitt des Instrumentalstudiums eingestuft worden sind, erst mit dem 3. Diplomprüfungszeugnis um ein Leistungsstipendium ansuchen.

Für **ME** gilt bei einem Fachwechsel, dass die gesamte ME Leistung so betrachtet wird als wäre kein Fachwechsel erfolgt (dies gilt auch für die Studiendauer). Das nicht an der MDW absolvierte Fach wird für das Leistungsstipendium nicht berücksichtigt.

Analoges gilt für Studierende, die einen „Studienplanwechsel“ vorgenommen haben (z.B.: Diplomstudium Gesang auf Bachelor Gesang).

An der Medizinischen Universität Wien abgelegte Prüfungen für **Musiktherapie**, die an der MDW anerkannt werden, werden mitberücksichtigt.

2. Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten (§ 59 Abs 2 StFG)

- a) Erwartet werden folgende Prüfungsleistungen im Anspruchszeitraum

Instrumentalstudium, IGP und Gesang:

Bakkalaureats-, Magister-, Diplomprüfungen (mit einer Gesamtbeurteilung): „mit Auszeichnung bestanden“ sowie der Teilprüfungen mit „sehr gut“

Diplomprüfung (ohne Gesamtbeurteilung): „sehr gut“

alle anderen Studienrichtungen:

Notendurchschnitt aller Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0.

Dokoratsstudium (UnistG/UG 2002):

Rigorosenprüfung / Disputation „mit Auszeichnung bestanden“ sowie der Teilprüfungen mit „sehr gut“

Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Dissertation nicht schlechter als 1.5

- b) Reihung der Antragssteller, die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen:
AntragstellerInnen, die die oben genannten Prüfungsleistungen erfüllen, werden nach dem gewichteten Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen gereiht.
Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Leistungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben, werden zurückgereiht.

Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt anschließend anhand der Reihung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

IV. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums:

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages für zwei Semester nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten (§ 61 Abs 1 StFG).

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen von Studierenden mit Prüfungsleistungen zwischen dem 1.10.2011 und dem 30.09.2012 sind samt den geforderten Unterlagen im Zeitraum

15.10.2012 bis 25.10.2012

im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.: 01/711 55 DW 2011) während der Öffnungszeiten **PERSÖNLICH** abzugeben.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

VI. Zuerkennung:

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StFG). Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

117. Forschungsstipendium 2012.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stellte der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Jahr 2011 einen Betrag zur Vergabe als Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft an Graduierte zur Verfügung. Dieser Betrag wurde im Jahr 2011 nicht vergeben und wird daher für das Jahr 2012 verwendet. Damit der weibliche Nachwuchs gefördert werden kann, sind 40 % des zur Verfügung gestellten Betrages für die Vergabe an Frauen vorzusehen. Daher werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Mit dem Forschungsstipendium ist ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen, das bereits an einem Institut bearbeitet oder von der Kandidatin/dem Kandidaten selbst eingebracht wird.

Voraussetzungen:	vorzulegen sind:
Graduierte aus Österreich, einem EU- oder EWR-Staat sowie der Schweiz	Reisepass oder Personalausweis Lebenslauf
Abgeschlossenes Diplom- bzw. Magister/Masterstudium	Nachweis des abgeschlossenen Studiums
Das Einkommen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsgesetz liegen (dzt € 8.148,-/Jahr)	Aufstellung des Einkommens/Bescheid der Studienbeihilfenbehörde
Der Bewerber/die Bewerberin sollte weder eine Planstelle des Bundes bekleiden noch Angestellte/r der jeweiligen Universität sein	
Teilnahme an einem Forschungsprojekt (Forschungskooperation) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Gutachten mindestens einer Universtätslehrerin/eines Universitätslehrers über das Forschungsprojekt Beschreibung der wissenschaftlichen Mitarbeit der Bewerberin/des Bewerbers am Forschungsprojekt Aufstellung über den voraussichtlichen Kostenaufwand

Einreichfrist:

16. November 2012

Auf die Zuerkennung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Das vollständig ausgefüllte Ansuchen um Zuerkennung dieses Stipendiums ist gemeinsam mit obenangeführten Beilagen (in Kopie) persönlich fristgerecht in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1 Zi B EG 03, bei Frau Maria Toth, Tel 711 55 DW 6919, abzugeben.

Die Vizerektorin für Lehre und Frauenförderung: U. Sych

118. Stipendien der Aktion Österreich – Tschechische Republik.

Österreichische Studierende und Hochschullehrende, die einen Studien- und Forschungsaufenthalt im Nachbarland Tschechien absolvieren möchten, können sich mit Antragsrunde 15. März 2012 um ein Stipendium der Aktion Österreich – Tschechische Republik bewerben.

Einreichtermin: 15.03./15.04.2012

Weitere Informationen unter:

http://www.oead.at/oead/aktuell/news_detail/datum/2012/02/16/stipendien-der-aktion-oesterreich-tschechische-republik/?no_cache=1&cHash=654610e8c0

Die Vizerektorin für Außenbeziehungen: A. Kleibel

119. Russische Föderation: Vergabe von Stipendien an österreichische Studierende.

Das russische Ministerium für Bildung und Wissenschaft vergibt für die Ausbildung von österreichischen Studierenden an russischen Hochschulen in Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen, postgradualen Studiengängen sowie Studiengängen für zusätzliche Berufsausbildung (Praktika und Weiterbildung) für das Studienjahr 2012/13 staatliche Stipendien.

Einreichtermin: 15.05.2012

Weitere Informationen unter:

<http://stima.scholarships.at/out/default.aspx?TemplateGroupID=34&PageMode=3&GrainEntryID=2462&HZGID=2645&LangID=1>

Die Vizerektorin für Außenbeziehungen: A. Kleibel

120. European competition for clarinet, saxophone and chamber music (woodwinds).

The Luxembourg music federation "Union Grand-Duc Adolphe" (UGDA) organises on Sunday, 11th of November 2012, at the Music Conservatoire of Luxembourg-City, the European contest for clarinet, saxophone and chamber music (duet to sextet: woodwinds with or without French horn or piano) in the frame of the 29th Luxembourg Competition for young soloists. Six different levels are proposed to enable beginners as well as advanced soloists to participate in the competition. Contestants aged not over 26 years may enter (in chamber music, the average of the group may not exceed 26 years).

The competition is placed under the high patronage of H.R.A. The Grand-Duke Jean of Luxembourg.

Application will be closed on October 12th, 2012.

Information and application:

UNION GRAND-DUC ADOLPHE

3 Route d'Arlon, L-8009 Strassen

Phone: (352) 46 25 36-1 / 22 05 58-1 - Fax (352) 22 22 97

e-mail: ecole@ugda.lu / www.ugda.lu

Die Vizerektorin für Außenbeziehungen: A. Kleibel

121. Czibuka-Stiftung, Ausschreibung von zwei Förderungspreisen.

Ausschreibung von zwei Förderungspreisen à EUR 1.000,-- für zwei junge, begabte, sozial bedürftige Studierende der Studienrichtungen Dirigieren bzw. Komposition und Musiktheorie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungspreises sind:

- Studierende im letzten Studienabschnitt der Studienrichtungen Dirigieren bzw. Komposition und Musiktheorie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Begabung
- Soziale Bedürftigkeit

Die Bewerbungen sind **bis 5. Juni 2012** mit den vollständigen Unterlagen im Büro des Vizerektorates für Lehre und Frauenförderung, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer D 0141, bei Frau Karin Zacsek abzugeben.

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Die Vizerektorin für Lehre und Frauenförderung: U. Sych

122. Feiling-Stiftung, Ausschreibung von zwei Förderungspreisen für das Studienjahr 2012/13.

Ausschreibung von zwei Förderungspreisen für das Studienjahr 2012/ à € 1.600,--

Entsprechend dem Willen von der Stifterin Frau Margarethe Tschurtschenthaler (geb. Feiling) sollten die zwei Förderpreise nach ihrem Ableben folgende Personen erhalten:

- eine talentierte Sängerin

- und eine talentierte Geigerin/ein talentierter Geiger der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungspreises sind ein hervorragender Studienerfolg, ein Studium der Studienrichtung Gesang bzw. ein Studium der Studienrichtung Instrumentalstudium mit dem zentralen künstlerischen Fach Violine.

Die Bewerbungen sind **bis 5. Juni 2012** mit den vollständigen Unterlagen im Büro des Vizerektorates für Lehre und Frauenförderung, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer D 0141, bei Frau Karin Zacek abzugeben.

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Die Entscheidung über die Vergabe der Förderungspreise erfolgt durch einen Arbeitsausschuss der Stiftung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Vizerektorin für Lehre und Frauenförderung: U. Sych

123. Dr. Martha Sobotka-Charlotte Janeczek-Stiftung, Ausschreibung von Studienstipendien für das Studienjahr 2012/13.

Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Studienstipendien an ordentliche Studierende der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zur Förderung erstklassiger Solisten/innen bzw. Dirigenten/innen.

Voraussetzungen für die Zuerkennung sind: ein ordentliches Studium der Studienrichtungen Dirigieren, Instrumentalstudium (Cembalo, Klavier, Kammermusik [Klavier, Streicher], Klavier-Vokalbegleitung, Gitarre, Harfe, Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello, Orgel), Gesang und Musiktheaterregie.

Interessenten/innen werden eingeladen, bis spätestens 5. Juni 2012 eine ausführliche Bewerbung abzugeben. Das Kuratorium wählt unter den Bewerbern/innen die KandidatenInnen aus, denen ein Stipendium zuzuerkennen ist. Bei Vergabe der Stipendien wird im Sinne der zahlenmäßigen Reihung der Studienrichtungen Dirigieren, Instrumentalstudium (Cembalo, Klavier, Kammermusik [Klavier, Streicher], Klavier-Vokalbegleitung, Gitarre, Harfe, Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello, Orgel), Gesang und Musiktheaterregie vor allem der künstlerischen Qualität der Bewerber/innen vorgegangen, wobei es gemäß der Stiftungssatzung keinerlei Diskriminierung gegenüber anderen Bewerber/innen (Protektion, Nationalität oder politischer Überzeugung etc.) geben darf.

Bezieher/innen einer staatlichen Studienbeihilfe erhalten nur jenen Betrag zugesprochen, der im Studienförderungsgesetz als Höchstgrenze für Zuwendungen von anderer Seite vorgesehen ist.

Die Bewerbungen sind **bis 5. Juni 2012** mit den vollständigen Unterlagen im Büro des Vizerektorates für Lehre und Frauenförderung, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer D 0141, bei Frau Karin Zacsek abzugeben.

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Die Vizerektorin für Außenbeziehungen: A. Kleibel

124. Josef Windisch Stipendium für das Studienjahr 2012/13.

Josef Windisch (ehemaliger Wiener Gemeinderat) stellt alljährlich für junge begabte und bedürftige Studierende im Instrumentalstudium mit den Studienzweigen (Cembalo, Klavier, Klavier-Vokalbegleitung, Gitarre, Harfe, Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello, Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Horn, Trompete, Posaune, Basstuba, Schlaginstrumente an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Stipendien zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Zuerkennung des Stipendiums sind:

- ordentliche(r) Studierende(r)
- soziale Bedürftigkeit
- ausgezeichnete Studienerfolg

Die Bewerbungen sind **bis 5. Juni 2012** mit den vollständigen Unterlagen im Büro des Vizerektorates für Lehre und Frauenförderung, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer D 0141, bei Frau Karin Zacsek abzugeben.

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Die Vizerektorin für Lehre und Frauenförderung: U. Sych

125. 3rd China International (KingBonn) New Media Shorts Festival.

3rd China International (KingBonn) New Media Shorts Festival, 17-21 May 2012@Shenzhen, China, HIGHEST PRIZE 36.000 EUROS

After running for two editions, the award has attracted about 5000 submissions from over 35 countries. The award provides a unique opportunity for filmmakers to gain the privilege to have

their films shown to the massive Chinese audience. And a piece of exciting news is, last year's KingBonn Award - 3 European Shorts were among the winners!

Now we are calling for global submissions in the field of drama, documentary and animation. Any interested individual or organization is welcome to register on the official website at <http://en.kingbonn.cc/en/>.

To encourage more excellent short films production, the organizing committee sets up different prizes for the awarded participants.

The HIGHEST PRIZE is 300.000 RMB (Pre-tax), which is approximately 36.000 Euros.

Your shorts could be nominated for the following awards.

- The Best Short
- The Best Drama
- The Best Documentary
- The Best Animation
- The Best Director
- The Best Handset Shorts
- Special Jury Award

Application Deadline: March 10th, 2012.

For more information about the 3rd KingBonn Award, please visit the official website at <http://en.kingbonn.cc/en/>.

Should you have any queries, please do NOT hesitate to contact us:

Pierre Lochon (pierre.lochon@sinapsesasia.com) or Sheryl Lee (sheryl@sinapsesasia.com)/
Sinapses Asia Ltd (HK/ Paris)

Die Vizerektorin für Außenbeziehungen: A. Kleibel

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 21. März 2012.

Redaktionsschluss: Freitag, 16. März 2012, 12:00 Uhr

Die voraussichtlich weiteren Erscheinungstermine im Studienjahr 2011/12 sind unter folgendem Link abrufbar:
<http://www.mdw.ac.at/asp/?PagelId=2342>